

# Abteilung 17



## Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)

| Fassung/Änderung | Geschäftszahl       | Genehmigt  | In Kraft getreten |
|------------------|---------------------|------------|-------------------|
| Stammfassung     | ABT17-26127/2014-31 | 12.11.2015 | 13.11.2015        |
| 1. Änderung      | ABT17-1729/2017-2   | 19.01.2017 | 20.01.2017        |
| 2. Änderung      | ABT17-26127/2014-57 | 14.06.2018 | 15.06.2018        |
| 3. Änderung      |                     |            |                   |

→ Landes- und Regionalentwicklung



Das Land  
Steiermark

→ Regionen

# Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                   |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Präambel .....</b>                                                             | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Allgemeiner Teil.....</b>                                                      | <b>4</b>  |
| 2.1      | Geltungsbereich .....                                                             | 4         |
| 2.2      | Rechtsgrundlagen.....                                                             | 4         |
| 2.3      | Ziele und Prioritäten .....                                                       | 4         |
| 2.4      | Allgemeine Förderungsvoraussetzungen .....                                        | 5         |
| 2.5      | Abwicklung, Kontrolle und Prüfung.....                                            | 5         |
| 2.6      | Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung .....                         | 6         |
| 2.7      | Datenverwendung .....                                                             | 7         |
| 2.8      | Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung .....        | 9         |
| 2.9      | Publikation dieser Richtlinie.....                                                | 9         |
| 2.10     | Subjektives Recht.....                                                            | 9         |
| 2.11     | Geschlechtsneutralität .....                                                      | 9         |
| 2.12     | Anwendbarkeit .....                                                               | 9         |
| <b>3</b> | <b>Förderfähige Maßnahmen .....</b>                                               | <b>10</b> |
| 3.1      | Lokale Agenda 21 und Durchführung von Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen..... | 10        |
| 3.2      | Projekte zur Regionalentwicklung .....                                            | 12        |
| <b>4</b> | <b>Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen.....</b>                   | <b>15</b> |
| 4.1      | „De-minimis“-Förderungen .....                                                    | 15        |
| 4.2      | Förderungen im Rahmen der AGVO .....                                              | 15        |

# 1 Präambel

Für eine nachhaltig positive Entwicklung der Steiermark kommt den Regionen und den Gemeinden eine entscheidende Rolle zu: Zur Steuerung von Entwicklungstrends können auf dieser Ebene maßgeschneiderte Strategien und Maßnahmenbündel erarbeitet werden. Die relevanten Akteure analysieren die regionalen Stärken und Kompetenzen, legen gemeinsam tragfähige Entwicklungsschwerpunkte fest und setzen entsprechende Projekte um. Diese regionale Zusammenarbeit hat in der Steiermark bereits eine lange Tradition und wurde in den letzten Jahren weiter professionalisiert: Politische Verantwortung übernehmen Regionalvorstand und Regionalversammlung, rechtlich verankerte Gremien zur Entwicklung der Regionen.

Zur Umsetzung von Entwicklungsaufgaben stehen in allen Regionen der Steiermark professionelle Strukturen in Form von eigenen Gesellschaften zur Verfügung (Regionalmanagement). Sie koordinieren die regionalen Initiativen, sichern effiziente Projektentwicklung, Synergieeffekte und Knowhow-Transfer und treiben relevante Themen wie z.B. Standortentwicklung, Förderberatung, aber auch Jugendarbeit und andere gesellschaftliche Themen voran.

Durch gesellschaftliche Veränderungen kommen auch verstärkt neue Aufgaben auf die Regionalmanagements zu: demografischer Wandel, Stadt-Umlandkooperationen, Standortentwicklung sind regional bedeutsame Themen, die von den Regionalmanagements koordiniert werden. Darüber hinaus stellen sie die Abstimmung der regionalen Initiativen mit den relevanten Landesstrategien sicher, um möglichst hohe Effizienz in der Projektentwicklung und –unterstützung zu erreichen. In den Regionen werden daher Ressourcen vorgesehen, die Gemeinden unter Ausnutzung von Förderungen von EU, Bund und Land Steiermark in Anspruch nehmen können. Auch zur Durchführung von lokalen Bürgerbeteiligungsprozessen, z.B. zur Begleitung kommunaler Bauvorhaben oder auch für Umsetzungsprojekte im Bereich der Daseinsvorsorge, stehen professionelle Ansprechpartner zur Verfügung.

Weitere Schwerpunkte zur nachhaltigen Entwicklung von Gemeinden können durch Aktivitäten im Rahmen der Lokalen Agenda 21 (LA21) gesetzt werden. Unter aktiver Beteiligung der Bevölkerung sollen prioritäre Handlungsfelder für die Entwicklung in Regionen und Gemeinden erarbeitet werden, wobei der Schwerpunkt auf gemeinschaftlicher Projektumsetzung unter Einbindung der Bürgerinnen und Bürger gelegt wird. Ziel ist die Erhöhung der Lebensqualität in den Regionen und Gemeinden.

Die Abteilung 17 koordiniert als Leitstelle landesweit die LA21 Aktivitäten. Die beteiligten AkteurInnen werden zusätzlich von den jeweiligen Regionalmanagement Stellen unterstützt.

Durch diese Einrichtungen in den Regionen und spezifische Grundlagen zur Regionalentwicklung wird eine professionelle Unterstützung der regionalen und lokalen Entscheidungsträger gewährleistet. Regionale Initiativen werden bestmöglich unterstützt und Umsetzungseffizienz von der strategischen Ausrichtung bis zur Projektumsetzung sichergestellt.

## 2 Allgemeiner Teil

### 2.1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Förderung von Projekten im Rahmen der integrierten Regionalentwicklung für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2028.

Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für die Teilnahme an Projekten und den Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen einem Projektträger und dem Land Steiermark, per Adresse Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, in der Folge kurz Abteilung 17 genannt.

Die Richtlinie ist integrierter Bestandteil der Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Projektträger aufgrund seines Förderungsantrags und der Abteilung 17 zustande kommt.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den oben genannten Zeitraum.

Für die Fördermaßnahme „Lokale Agenda 21“ wird auf das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 (kurz: Programm LE 14-20) und die damit in Zusammenhang stehende Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 verwiesen

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

### 2.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; zuletzt geändert durch die
2. Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. L vom 30.6.2023, S.1.;
3. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831, 13.12.2023, S. 1;
4. Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L, 2023/2832, 13.12.2023, S. 1;

### 2.3 Ziele und Prioritäten

Förderungen nach dieser Richtlinie sollen die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen im Sinne einer räumlich ausgewogenen, eigenständigen und

nachhaltigen Entwicklung unterstützen. Regionen sollten insbesondere dabei unterstützt werden, endogene Potentiale sowie Ressourcen zu erschließen, strukturelle Schwächen bzw. Defizite abzubauen und spezifische Stärken zu entwickeln.

Erreicht werden soll dies insbesondere durch die Unterstützung regionaler Kooperationsstrukturen, durch verstärkten Informationstransfer sowie durch regionale Netzwerkbildungen und eine entsprechende Aktivierung des endogenen Potentials.

Durch die Unterstützung der regionalen Strukturen soll die Vernetzungs- und Koordinationsfunktion in der Region zwischen allen beteiligten regionalen Partnern sowie das Management dieser regionalen Entwicklungsplattform gefördert werden. Die Bereitstellung einer Finanzierung für regionale Beratungsstrukturen soll die Entwicklung und Unterstützung regionaler Strategien und Projekte sowie die Unterstützung bei der Umsetzung von Strategien des Landes ermöglichen.

## **2.4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

### **2.4.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit**

Ein Projekt wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

### **2.4.2 Befähigung des Projektträgers**

Der Projektträger muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügen.

Ist der Projektträger eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

### **2.4.3 Angaben über sonstige Förderungen:**

Der Projektträger hat bei der Antragsstellung eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen beantragten und gewährten Förderungen dem Förderungsantrag beizulegen.

### **2.4.4 Publizität**

Der Projektträger hat durch geeignetes Publizitätsmaterial auf den Beitrag des Landes Steiermark zur Verwirklichung des geförderten Projekts hinzuweisen. Es sind hierbei die Publizitätsvorschriften des Landes Steiermark zu beachten.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Öffentlichkeitsarbeit vorab mit der Abteilung 17 abzustimmen ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, können bis zu 10 % des Förderungsbetrages des Projekts abgezogen werden.

## **2.5 Abwicklung, Kontrolle und Prüfung**

### **2.5.1 Meldepflichten**

Der Projektträger hat die Abteilung 17 über alle anderen Änderungen des Projekts während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen,

innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

Wesentliche Änderungen des Projekts sind vom Projektträger vor ihrer Umsetzung schriftlich der Abteilung 17 zu beantragen. Die Abteilung 17 hat die Förderungsvereinbarung entsprechend abzuändern und den Förderwerber darüber schriftlich zu informieren.

Der Projektträger ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Projekt mitzuteilen.

Der Projektträger hat die Fertigstellung des Projekts der Abteilung 17 binnen angemessener Frist, spätestens drei Monate nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums, bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

### **2.5.2 Vertragsbeitritt - Projektträgerwechsel**

Bei Übernahme des Projekts durch einen Dritten während der Umsetzung des Projekts oder während der Behaltefrist kann die Abteilung 17 einem Vertragsbeitritt des neuen Projektträgers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

### **2.5.3 Aussetzung der Förderung**

Die Abteilung 17 kann bei verbesserungsfähigen Mängeln, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Förderungswerber fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Diese Mängel sind zu beheben und die entsprechenden Kosten bei der nächsten Teilabrechnung erneut vorzulegen.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags abzulehnen.

### **2.5.4 Kürzungen**

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszuzahlende Betrag zu kürzen.

### **2.5.5 Evaluierungsdaten**

Der Projektträger verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

### **2.5.6 Aufbewahrung von Unterlagen**

Der Projektträger ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung aufzubewahren. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **2.6 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung**

### **2.6.1 Grundsatz**

Der Projektträger ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Abteilung 17 – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte der Abteilung 17 oder andere Organe und Beauftragte des Landes Steiermark, des Bundes oder der EU vom Projektträger über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Projektträger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Projektträger nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Projektträger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Projektträger ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Projektträger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Projektträger das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
8. dem Projektträger obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden oder
9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Projektträger nicht eingehalten wurden.

Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Projekts oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Projektträger geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

### 2.6.2 Ausmaß

Das Ausmaß der Rückforderung oder der Einbehalt der zugesagten Förderung tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Projektträger muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

#### (Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmittelung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

## 2.7 Datenverwendung

1. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung

17, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Projektträger betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17 (Förderungsgebers), Daten gemäß 2.7 im notwendigen Ausmaß

aa. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
- allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

bb. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

3. Information des Projektträgers, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Projektes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

4. Information des Projektträgers, dass Angaben zu ihm, das Projekt, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1. Z. 1 bis 4, 6 und / TDBG2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.

5. Information des Projektträgers, dass Angaben zu ihm, die Art und Höhe der Förderungsmittel (Art. 9 Z.1 lit. c der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Festlegung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bei einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 an die Europäische Kommission zum Zwecke der Verarbeitung in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) übermittelt werden können.

6. Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen des Projektträgers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend lit. a und d.

7. Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

## **2.8 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Projektträgers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Richtlinie ist der Abteilung 17 gegenüber unwirksam.

## **2.9 Publikation dieser Richtlinie**

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage der Abteilung 17 veröffentlicht.

## **2.10 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

## **2.11 Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Richtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## **2.12 Anwendbarkeit**

Diese Richtlinie ist auf alle nach dieser Richtlinie gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen anzuwenden.

Änderungen dieser Richtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

### 3 Förderfähige Maßnahmen

#### 3.1 Lokale Agenda 21 und Durchführung von Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen

##### 3.1.1 Ziele

der Durchführung der Lokalen Agenda 21 sind Entwicklungsprozesse auf lokaler Ebene mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Die Agenda 21 zielt auf die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität vor Ort für gegenwärtige und künftige Generationen ab. Diese werden näher auch im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 beschrieben.

##### 3.1.2 Förderungsgegenstände

##### 3.1.2.1 Lokale Agenda 21 - Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des bottom-up-Ansatzes:

Der Fördergegenstand beinhaltet die

1. Sensibilisierung der Bevölkerung; Entwicklung von Visionen, Zielen und Maßnahmen; Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte; verstärkte Beteiligung von Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in der regionalen Entwicklungsarbeit involvierten waren; begleitende Bewusstseinsbildung; Erfolgskontrolle, ergänzende Qualifizierung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen im ländlichen Raum;
2. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und Akteurinnen für eine prioritäre Politik nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und auf Chancengleichheit ausgerichteter Entwicklung des Ländlichen Raums durch ortsübergreifende, regionale partnerschaftliche Kooperationen;

##### 3.1.2.2 Gemeindeübergreifende und thematische Vernetzungen der Lokale Agenda 21-Zukunftsprozesse sowie Erfahrungsaustausch mittels Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer, innovativer Modelle;

##### 3.1.2.3 Entwicklung und Umsetzung innovativer Modelle im Bereich Beteiligung und Bürgerengagement, Daseinsvorsorge und Demografischer Entwicklung

##### 3.1.3 Projektträger

Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen im Bundesland Steiermark;

Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen im Bundesland Steiermark, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung, Unterstützung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen, insbesondere die in den Regionen eingerichteten Regionalmanagements.

##### 3.1.4 Förderungsvoraussetzungen

1. Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt;
2. es gibt einen verbindlichen Beschluss im zuständigen Gremium (Gemeinde oder Gemeindeverband sowie Region) über die Durchführung des Agenda 21-Prozesses;

3. die Bundes- und Ländervorgaben zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 werden erfüllt;
4. Die Koordination des Projektes erfolgt über das zuständige Regionalmanagement.
5. es handelt sich um einen Beitrag zu den Zielen der Nachhaltigkeit, BürgerInnenbeteiligung und Innovation.

### **3.1.5 Förderungsabwicklung**

Um Wiederholungen und Widersprüche zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf die Förderungsabwicklung und Abrechnungsprüfung dieser Maßnahme, wird ausdrücklich auf die „Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 - LE-Projektförderungen“ und die dort beschriebenen Begriffe und Abläufe verwiesen.

Die Förderungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzureichen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt fortlaufend unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestpunkteanzahl, bei geblockter Auswahl zu bestimmten Stichtagen. Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Bewertung der Projekte hinsichtlich der Erreichbarkeit der Basisqualitäten zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Österreich, insbesondere deren Beitrag zu inhaltlichen Qualitäten in den Dimensionen „Ökologie“, „Wirtschaft“, „Soziales und Kultur“ und zur Qualität der Prozesse (z.B. in Bezug auf Bürgerbeteiligung).

Bewilligende Stelle ist die Abteilung 17.

### **3.1.6 Abrechnungsprüfung**

Die Zahlungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzureichen. Die Abteilung hat die Zahlungsanträge auf Einzelbelegsebene zu prüfen. Die Rückmeldung über das Prüfergebnis erfolgt durch die Abteilung 17, die Auszahlung der Fördermittel (EU- und Landesmittel) erfolgt durch die Zahlstelle. Weiterführende Informationen zur Abrechnung sind auf der Homepage der Abteilung 17 abrufbar.

### **3.1.7 Publizität**

Der Projektträger hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU und des Landes Steiermark zur Verwirklichung des geförderten Projekts aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle bringt den Projektträgern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

### **3.1.8 Art und Ausmaß der Förderung**

Bei den Fördergegenständen 3.1.2.1 und 3.1.2.3 kann ein Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten im Ausmaß von 75% gewährt werden.

Beim Fördergegenstand 3.1.2.2 kann ein Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten im Ausmaß von 100 % gewährt werden.

Gefördert werden Personalaufwand sowie Sachkosten.

## 3.2 Projekte zur Regionalentwicklung

### 3.2.1 Ziele

Mit dieser Maßnahme sollen Projekte aus dem Fachbereich der Regionalentwicklung unterstützt werden. Sowohl Grundlagenarbeiten und strategische Konzeptionen als auch Umsetzungsprojekte und Wissenstransfer sind wichtige Bausteine zur Umsetzung und Weiterführung bestehender Regionaler Entwicklungsleitbilder als auch Strategien auf Landesebene.

### 3.2.2 Förderungsgegenstände

- Grundlagenarbeiten zur Regionalentwicklung, welche als Informationsbasis für weitere Entwicklungsprozesse sowie der laufenden Betreuung in den jeweiligen Regionen dienen. Dazu zählen Analysen (Stärken / Schwächen-darstellungen, Standortanalysen) sowie das Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten (Machbarkeitsstudien, Szenarien) z.B. im Bereich der Demographie, der Mobilität, der Regionalwirtschaft, in Bezug auf Versorgung und Erreichbarkeit, etc.
- Aktualisierung und / oder thematische Vertiefung von Entwicklungsleitbildern und -strategien
- Umsetzungsprojekte zu in Leitbildern und Strategien definierten Entwicklungszielen
- Aufbereitung von Grundlagenarbeiten zur Regionalentwicklung, zur Fachinformation sowie zur öffentlichkeitswirksamen Kommunikation

### 3.2.3 Projektträger

Projektträger und Endbegünstigte können Gebietskörperschaften, juristische Personen, Personengesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) sein.

### 3.2.4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, externe Kosten und Personalaufwand gewährt. Für die Gemeinkosten (Overhead wie Bürosachaufwand, Infrastruktur etc.) wird eine personalkostenbezogene Sachkostenpauschale im Ausmaß von 15% der förderfähigen Personalkosten gewährt.

#### 3.2.4.1 Das Förderungsausmaß beträgt grundsätzlich bis zu 70%.

Bei Projekten mit besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann das Förderausmaß bis zu 100% der anrechenbaren Kosten aufgestockt werden, wobei der maximale Förderungsbetrag € 500.000,-- nicht übersteigen darf.

Bei Kleinprojekten mit einem Gesamtprojektvolumen von bis zu maximal € 15.000,- kann das Förderausmaß 100% der anrechenbaren Kosten betragen.

#### 3.2.4.2 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Förderungen, die die Definition der Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV erfüllen, werden auf Grundlage der

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De- minimis-Beihilfen („De-minimis-Beihilfe“) oder der

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen („DAWI De-minimis-Beihilfe“) oder der
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“) und dazu ergangenen Änderungen gewährt.

Die näheren Bestimmungen dazu finden sich in Abschnitt 4.

3.2.4.3 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Projektträger ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt wird.

3.2.4.4 Nicht anrechenbare Kosten ergeben sich grundsätzlich aus der Förderungsvereinbarung. Dies sind insbesondere:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren;
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
- Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB. Skonti, Rabatte etc.)
- nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie zB. laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug.

3.2.4.5 Die Projektdurchführungsdauer darf 36 Monate nicht übersteigen.

### 3.2.5 Förderungsabwicklung

Für diese Maßnahme werden, neben der Möglichkeit zur laufenden Antragsstellung, regelmäßig (thematische) Fördercalls durchgeführt, für welche auch spezifische Projektselektionskriterien herangezogen werden. Die diesbezüglichen Informationen sind auf der Homepage der Abteilung 17 abrufbar.

Förderungsanträge sind bei der Abteilung 17 einzubringen. Die Antragsstellung erfolgt mittels Antragsformulars der Abteilung 17, welches über die Homepage der Abteilung 17 abzurufen ist und rechtsgültig unterfertigt im Original an die Abteilung 17 zu übermitteln ist. Die Förderungsanträge werden von der Abteilung 17 auf Vorliegen der Fördervoraussetzungen (formal und inhaltlich) geprüft.

Die Abteilung 17 hat den Projektträger von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen.

Nach positiver Entscheidung über die Förderung erfolgt die Ausstellung und Versendung der Förderungsvereinbarung durch die Abteilung 17, welche vom Projektträger rechtsgültig unterfertigt rückzuübermitteln ist.

Aus dem Abschluss der Förderungsvereinbarung entsteht dem Projektträger noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung.

### **3.2.6 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung**

Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt durch die Abteilung 17, Stabstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung. Die Abrechnungszeiträume bzw. Fristen für die Vorlage der Zahlungsanträge werden in der Förderungsvereinbarung geregelt. Grundsätzlich anrechenbar sind Kosten, die dem Projektträger ab der Antragstellung erwachsen sind. Frühest möglicher Zeitpunkt für Kosten ist das Datum, welches von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist.

Der Zahlungsantrag beinhaltet sowohl einen inhaltlichen Bericht (Projektfortschritt) als auch Unterlagen zum Nachweis der angefallenen Kosten. Die diesbezüglich zu verwendenden Formulare werden auf der Homepage der Abteilung 17 zur Verfügung gestellt und sind rechtsgültig unterfertigt im Original einzureichen. Förderfähig sind nur Kosten, die zur Realisierung des Förderungsgegenstandes aufgewendet wurden und sämtlichen Vorgaben laut Förderungsvereinbarung und der gegenständlichen Richtlinie entsprechen. Der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt insbesondere durch auf den Projektträger lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen.

Aufgrund der Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrags.

## 4 Förderungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen

### 4.1 „De-minimis“-Förderungen

Förderungen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten und sind daher zulässig. Derartige Förderungen können gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 300.000,-- pro einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Dabei handelt es sich bei dem zugrunde gelegten Zeitraum von drei Jahren um einen „rollierenden“ Zeitraum. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „De-Minimis“-Förderungen gewährt werden.

Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Erst nach Prüfung dieser Unterlagen kann eine De-minimis-Förderung gewährt werden.

Hinsichtlich der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI De-minimis-Verordnung) können in den Anwendungsbereich fallende Förderungen bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 750.000,-- an ein einziges Unternehmen innerhalb von drei Jahren gewährt werden.

### 4.2 Förderungen im Rahmen der AGVO

#### 4.2.1 Ausgeschlossene Förderbereiche und Projektträger

Folgende Förderbereiche fallen nicht unter diesen Abschnitt:

- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S 1;
- Bei Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
  - sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn

- die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke, ABl. L 336 vom 21.12.2020, S. 24;
- Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen;
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Regionale Einzelinvestitionsbeihilfen für Beihilfeempfänger, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Beihilfe beantragt wurde, in dem betreffenden Gebiet einzustellen, dürfen ebenfalls nicht gewährt werden.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung im Rahmen dieses Abschnittes gewährt werden dürfen.

Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden, wenn

- a) der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gem. Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO nicht Folge geleistet hat oder

der Förderungswerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 1 Abs. 4 lit. c iVm Art. 2 Z 18 AGVO ist.

#### 4.2.2 Anreizeffekt

Förderungen nach dem Abschnitt 4.2 müssen gem. Art. 6 AGVO einen Anreizeffekt haben.

Förderungen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Projektträger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a. den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. Kosten des Vorhabens,
- e. Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

Ad-hoc Beihilfen für Großunternehmen, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn zusätzlich vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Projektträger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.

- b. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- d. Das regionale Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden oder wäre nicht rentabel genug gewesen.

Kein Anzeizeffekt muss nachgewiesen werden für

- regionale Betriebsbeihilfen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 15 AGVO erfüllt sind;
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO erfüllt sind.

#### 4.2.3 Kumulierung

Bei der Prüfung, ob die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten sowie die gemäß Artikel 4 AGVO festgelegten Anmeldeschwellen eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach Abschnitt 4.2 gewährte Beihilfen im Rahmen der AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können gemäß Artikel 8 Z 3 AGVO kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen im Rahmen der AGVO dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge iSd in Punkt 4.2.4 angeführten Bestimmungen der AGVO überschritten werden.

#### 4.2.4 Einzelne Beihilfegruppen

Von Abschnitt 4.2 erfasst sind die in Art. 13 – 56 der AGVO angeführten Beihilfengruppen.

Unter diesen Abschnitt fallende Förderungen müssen daher die darin jeweils vorgesehenen Kriterien und näheren Bedingungen für die Ausgestaltung der Förderungen einhalten und erfüllen.